

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 144

ausgegeben am 21. April 2020

Verordnung

vom 21. April 2020

über befristete Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-LwV)

Aufgrund von Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt befristete Massnahmen im Bereich der Landwirtschaft in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) fest.

Art. 2

Massnahmen betreffend Einkommensbeiträge

Für die Auszahlung von Einkommensbeiträgen nach Art. 26 der Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung (LEV) gilt:

- a) in Abweichung von Art. 26 Abs. 2 Bst. b LEV wird der Anteil der zweiten Teilzahlung auf 40 % und deren Auszahlungszeitpunkt auf Ende Juni festgelegt;
- b) in Abweichung von Art. 26 Abs. 2 Bst. c LEV wird der Anteil der Schlusszahlung auf 30 % festgelegt.

Art. 3

Massnahmen betreffend Tierwohlbeiträge

Für die Auszahlung von Tierwohlbeiträgen nach Art. 9 der Ethoprogramm-Förderungs-Verordnung (EPFV) gilt:

- a) in Abweichung von Art. 9 Abs. 3 Bst. b EPFV wird der Anteil der zweiten Teilzahlung auf 40 % und deren Auszahlungszeitpunkt auf Ende Juni festgelegt;
- b) in Abweichung von Art. 9 Abs. 3 Bst. c EPFV wird der Anteil der Schlusszahlung auf 30 % festgelegt.

Art. 4

Massnahmen betreffend Abgeltungsbeiträge

Für die Auszahlung von Abgeltungsbeiträgen nach Art. 26 der Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBFV) gilt:

- a) in Abweichung von Art. 26 Abs. 3 Bst. b LBFV wird der Anteil der zweiten Teilzahlung auf 40 % und deren Auszahlungszeitpunkt auf Ende Juni festgelegt;
- b) in Abweichung von Art. 26 Abs. 3 Bst. c LBFV wird der Anteil der Schlusszahlung auf 30 % festgelegt.

Art. 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef